

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, den 09.05.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5409

Berichterstatter: Abg. André Bock (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Brammer  
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5409

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Umweltinformationsgesetzes\*)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können

oder

3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchst. a bis c verfügen und zumindest der

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Umweltinformationsgesetzes\*)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580; **2016 S. 76**), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 liegt **insbesondere** vor, wenn

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 \_\_\_\_\_ verfügen und zumindest der hälft-

\*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5409

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

häftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

tige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 **Satz 1** Nr. 4 genannten Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(3) Die obersten Landesbehörden sind nicht informationspflichtig, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden.“

(3) *unverändert*

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

2. *unverändert*

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.